

Information

Anerkennung der 2. Fremdsprache

Aktuell gibt es in Thüringen keine rechtliche Grundlage und damit keine Möglichkeit für eine Anerkennung der Herkunftssprache als 2. Fremdsprache am Gymnasium.

Es gelten folgende Regelungen entsprechend den KMK-Vereinbarungen (s. Anlage):

Die 2. Fremdsprache ist im Bildungsgang Gymnasium relevant.

Bei Aufnahme von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen in die Klassenstufen 5, 6 und 7 erfolgt durch die aufnehmende Schule eine Heranführung an den Lernstand der jeweiligen Klasse. Der Unterricht in der 1. und 2. Fremdsprache ist zu belegen. Zu Beginn ist ein (Teil-)Notenverzicht möglich (§ 59 Abs. 6 ThürSchulO).

Bei Aufnahme von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen in die Klassenstufen 8, 9 und 10 kommt eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Kenntnissen einer Fremdsprache in Betracht. Voraussetzung dafür ist die Vorlage von Zeugnissen. Darin muss ein Sprachunterricht von mindestens vier Jahren mit mindestens 14 Wochenstunden ab Klassenstufe 5 nachgewiesen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 10 oder 11S Unterricht in der 2. Fremdsprache im Umfang von sechs Wochenstunden und belegen diese Fremdsprache dann in der Qualifikationsphase als fortgeführte Fremdsprache weiter. (vgl. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II)

In der Qualifikationsphase der Oberstufe müssen in jedem Fall zwei Fremdsprachen belegt werden.

Anlage - Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i.d.F. vom 17.06.2011)

4.1.3 Eine weitere Fremdsprache ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium mit insgesamt in der Regel 14 Wochenstunden Pflichtfach.

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 06.06.2013)

7.4 Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden belegen und dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. ...